

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN  
ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN  
GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN (ADN) BEIGEFÜGTE  
VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(43. Tagung, Genf, 22. – 26. Januar 2024)  
Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung  
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere  
Änderungsvorschläge**

## Vorschlag für eine Änderung von Tabelle C für Stoffe mit CMR-Eigenschaften gemäß REACH-Verordnung

Eingereicht von **Belgien**\*. \*\*

### Einleitung

1. Die belgische Delegation hat den ADN-Sicherheitsausschuss in dessen zweiundvierzigster Sitzung um Stellungnahme zum Umgang mit in der EU-Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführten Stoffen mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften (CMR-Eigenschaften), die noch nicht in das ADN aufgenommen wurden, gebeten. Es wurde vorgeschlagen, dass der Vertreter Belgiens in der dreiundvierzigsten Sitzung Informationen zu diesen Stoffen für eine Prüfung durch den ADN-Sicherheitsausschuss vorlegt.

### I. Problemdarstellung

2. Bei der Betrachtung bestimmter Stoffe in der zentralen Datenbank der europäischen Chemikalienagentur (ECHA) ist festzustellen, dass bei den Eigenschaften dieser Stoffe eine Mehrheit der Datenübermittler angegeben hat, dass die Stoffe krebserzeugend sind, wohingegen in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (18) „TOX“ nicht angegeben ist.

3. Die belgische Delegation ist der Auffassung, dass die dem ADN beigefügte Verordnung entsprechend den in der REACH-Datenbank verfügbaren Daten aktualisiert werden sollte. Leider konnte die belgische Delegation nicht alle Einträge von Tabelle C in der Datenbank abfragen, es wurde jedoch festgestellt, dass mindestens zwei Einträge der UN-Nummer 1086 geändert werden sollten.

4. Die belgische Delegation ist sich bewusst, dass sich in der Datenbank Änderungen dadurch ergeben können, dass Hersteller Daten an die REACH-Datenbank übermitteln. Jedes Mal vor Veröffentlichung einer neuen Version der dem ADN beigefügten Verordnung müsste eventuell eine neue Kontrolle erfolgen. Solche Kontrollen erfordern Ressourcen der Mitgliedstaaten und sind vermutlich nicht sehr effizient. Des Weiteren werden in der Datenbank keine UN-Nummern verwendet. Die belgische Delegation schlägt daher vor, das Problem mit der europäischen Chemikalienagentur zu erörtern und den ADN-Sicherheitsausschuss entsprechend zu unterrichten.

---

\* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/15 verteilt.

\*\* A/78/6 (Kap. 20), Tabelle 2.5.

## II. Änderungsvorschlag

5. Die belgische Delegation schlägt vor, die Einträge „+ CMR“ und „TOX“ für:

- UN-Nummer 1086 VINYLCHLORID, STABILISIERT und VINYLCHLORID, STABILISIERT, TIEFGEKÜHLT
- UN-Nummer ACETALDEHYD (Ethanal)

in Spalten (5) und (18) der Tabelle C des Kapitels 3.2 wie folgt zu ergänzen (Neuer Text ist fett markiert und unterstrichen):

Tabelle C:

UN-Nummer oder Stoffnummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahren	Tankschiffstyp	Ladetankzustand	Ladetanktyp	Ladetankausrüstung	Öffnungsdruck des Überdruck- /Hochgeschwindigkeitsventils	max. zul. Tankfüllungsgrad in %	relative Dichte bei 20 °C	Probenahmeeinrichtung	Pumpenraum unter Deck erlaubt	Temperaturklasse	Explosionsgruppe	Explosionsschutz erforderlich	Ausrüstung erforderlich	Anzahl der Kegel/Lichter	zusätzliche Anforderungen oder Bemerkungen
(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
	3.1.2	2.2	2.2	2.1.1.3	5.2.2 / 3.2.3.1	1.2.1 / 7.2.2.0.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1	7.2.4.21	3.2.3.1	3.2.3.1 / 1.2.1	3.2.3.1 / 1.2.1	1.2.1	1.2.1 / 3.2.3.3	1.2.1 / 3.2.3.3	8.1.5	7.2.5	3.2.3.1
1086	VINYLCHLORID, STABILISIERT	2	2F		2.1+inst. <b><u>+CMR</u></b>	G	1	1			91		1	nein	T2 <sup>12)</sup>	II A	ja	PP, EX, <b><u>TOX, A</u></b>	1	2; 3; 13; 31
1086	VINYLCHLORID, STABILISIERT, TIEFGEKÜHLT	2	3F		2.1+inst. <b><u>+CMR</u></b>	G	2	4	1; 3		95		1	nein	T2 <sup>12)</sup>	II A	ja	PP, EX, <b><u>TOX, A</u></b>	1	2; 3; 13; 31
1089	ACETALDEHYD (Ethanal)	3	F1	I	3+N3 <b><u>+CMR</u></b>	C	1	1			95	0,78	1	ja	T4	II A	ja	PP, EX, <b><u>TOX, A</u></b>	1	35

### **III. Begründung**

6. Die belgische Delegation verweist auf die folgenden Ziele für nachhaltige Entwicklung:

**Ziel 3:** Gesundheit und Wohlergehen

Ist bei einem bestimmten Stoff angegeben, dass er krebserzeugend ist, sollte das Schiff mit einem für die aktuelle und vorhergehende Ladung geeigneten Toximeter sowie Zubehörteilen und einer Betriebsanweisung für dieses Gerät ausgerüstet sein. Das Vorhandensein dieses Toximeters wird positive Auswirkungen auf die Gesundheit und die persönliche Sicherheit der am Vorgang beteiligten Personen sowie der Personen an Bord und in der Nähe des Tankschiffes haben. Zumindest wird die Besatzung des Schiffes darüber informiert sein, dass sie es mit einem giftigen Stoff zu tun hat, der krebserzeugend sein kann.

**Ziel 8:** Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

Hierdurch wird ein sichereres Arbeitsumfeld geschaffen.

### **IV. Zu ergreifende Maßnahme**

7. Der ADN-Sicherheitsausschuss wird gebeten, die in Absatz 5. vorgeschlagenen Änderungen zu prüfen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

8. Die belgische Delegation ist bereit, sich mit der ECHA über eine effizientere Abfrage der Datenbank zu beraten, wie in Absatz 4 erläutert. Der ADN-Sicherheitsausschuss wird anschließend unterrichtet.

\*\*\*